



Sdonna2



FDP
Die Liberalen
Frauen

männer.ch
Bachverband der Schweizer
Männer- und Väterorganisationen



A G N A



Neues Unterhaltsrecht 13.101n

Offener Brief an die Mitglieder des Ständerates und an die Medien

Bern, 27. November 2014

Sehr geehrte Frau Ständerätin,
sehr geehrter Herr Ständerat

Am kommenden Dienstag werden Sie über das Geschäft 13.101n *Kindesunterhalt* beraten.

Unsere Verbände und Organisationen sind sehr enttäuscht und besorgt über die Richtung, welche diese Revision eingeschlagen hat.

Der Wortlaut der ursprünglichen Motion 11.3316 verlangte vom Bundesrat, bei der Neuregelung des Kindeswohl UND „ein **kooperationsorientiertes Vorgehen der Eltern**“ ins Zentrum zu stellen, um damit heute bestehende Fehlanreize zu beseitigen. Diesen **Auftrag** hat der Bundesrat mit der vorliegenden Revision **klar verfehlt**.

Wir haben die Neuregelung des Unterhaltsrechts stets mitgetragen, gleichzeitig aber auch immer darauf hingewiesen, dass eine solche Revision das Recht des Kindes auf alltagsnahen Kontakt zu beiden Elternteilen stärken und eben gerade nicht den Rückfall ins traditionelle Ernährermodell zementieren dürfe. Wenn das Wohl des Kindes an oberster Stelle stehen soll – und das ist natürlich auch für uns selbstverständlich – ist eine Revision definitiv nicht hilfreich, welche die Gräben zwischen Eltern in Trennung noch verstärkt.

Statt Erwerbskontinuität und Betreuungsengagement beider Elternteile zu fördern – das ist nicht nur ein Gebot der Gleichstellung, sondern in Zeiten des Fachkräftemangels insbesondere auch ein Gebot wirtschaftlicher Weitsicht – werden Frauen weiterhin vom Erwerbsleben und Männer vom Familienleben ferngehalten. Denn durch praktisch unerfüllbare, finanzielle Forderungen werden insbesondere Väter gezwungen sein, ihre Betreuungstätigkeit aufzugeben und stattdessen Geld zu beschaffen. **Das ist nicht nur unmodern. Das ist unwürdig und widerspricht den Interessen der Kinder.**

Durch die Sicherstellung der zweiten Säule sowie die mögliche Rückforderung unbezahlter Alimente über die letzten 5 Jahre werden zahllose Unterhaltsschuldner vollends in die Schuldenfalle abrutschen. Gemäss Berechnungen sind mit der vorliegenden Revision bei einer unverheirateten Mutter mit 2 Kindern Unterhaltsbeiträge von über CHF 5000.00 pro Monat zu erwarten – bei einer geschiedenen Mutter sogar noch deutlich mehr. Was dies für einen Unterhaltsschuldner bedeutet kann ist offensichtlich.

Der Staat produziert damit Sozialfälle auf der Seite der Unterhaltsschuldner.

Wird auch noch die 2. Säule kassiert, wird dieser Mensch spätestens im Rentenalter von staatlicher Unterstützung abhängig werden. Ein entsprechendes Rechenbeispiel finden Sie im Anhang.

Gleichzeitig auferlegt der Gesetzgeber den Unterhaltsempfängern weiterhin keinerlei Verpflichtung, einen eigenen Beitrag zum Unterhalt der Kinder zu leisten bzw. einer Erwerbsarbeit mindestens dann nachzugehen, wenn die Kinder älter als 3 Jahre sind. Er verbleibt damit bei einem Wohlstandsmodell, welches nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten entspricht, wonach eine Erwerbsarbeit erst im Alter von 10 Jahren (Teilzeit) resp. 16 Jahren (Vollzeit) zumutbar ist. Dass man nach einer 16 Jahre dauernden Absenz vom Arbeitsmarkt kaum mehr den Wiedereinstieg schafft, ist offensichtlich. Auch hier droht die Gesetzgebung, Sozialfälle zu produzieren, diesmal auf der Seite der Unterhaltsempfänger.

Insgesamt macht die vorliegende Revision die Situation für Eltern in Trennung und Scheidung schwieriger, konfliktträchtiger und weit undurchsichtiger als die bestehenden Gesetze.

Die Vorlage ist daher aus unserer Sicht ein riesiger Rückschritt und sollte verhindert werden.

Am Dienstag haben Sie es, sehr geehrte Damen und Herren, in der Hand, Weichen zu stellen, um bei dieser wichtigen Vorlage - sollten Sie trotzdem darauf eintreten - Gleichstellung und Kooperation zum Wohl der Kinder statt Streit und Sozialfälle zu fördern indem Sie mindestens die wichtigsten Mängel gemäss unseren drei Hauptforderungen beheben.

Sie lauten:

- 1.) Rechtssichere Berechenbarkeit für Unterhaltsbeiträge welche als Ausgleich für die nicht hälftige Wahrnehmung der elterlichen Verpflichtung zu Betreuung und Sicherung des finanziellen Bedarfs des Kindes geleistet werden müssen.
- 2.) Elterliches Recht auf Betreuung im Gesetz verankert.
- 3.) Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder durch Aufhebung des kinderbetreuungs begründeten Ehegattenunterhalts (Streichung v. Art. 125. Abs. 2 Ziff. 6)

Unsere detaillierten Vorschläge und Begründungen finden Sie unter www.gecobi.ch - Positionen - Unterhaltsrecht

Wir beteiligen uns gerne weiterhin an einer Diskussion über ein zeitgerechtes Unterhalts- und Betreuungsrecht. Die Revision in der jetzigen Form lehnen wir aber klar ab. Die von der ständerätlichen Kommission vorgesehenen Verbesserungen (Art. 298 2bis und 2ter) weisen zwar in die richtige Richtung, bleiben aber im Unverbindlichen stehen.

Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Im Namen aller beteiligten Organisationen grüssen wir Sie freundlich

Oliver Hunziker
Präsident GeCoBi

Carmen Walker Späh
Präsidentin FDP Frauen Schweiz

Markus Theunert
Präsident männer.ch

Patrick Robinson
Präsident CROP

Katherin Säuberli
Präsidentin donna2

Beilagen:

- Rechenbeispiel
- Kontaktliste der Organisationen

Rechenbeispiel

Vater, bei Trennung 45 jährig, unverheiratet.

2 Kinder zwischen 7 und 10 Jahren im Haushalt der Mutter lebend. Mutter nicht erwerbstätig.

Einkommen Vater	CHF	5'800	ca. Median-Einkommen Männer in der Schweiz
Existenzminimum Vater	CHF	3'800	angemessene Wohnung wegen Wochenendbesuchen der 2 Kinder
Einkommen Mutter	CHF	0	
Existenzminimum Mutter	CHF	3'800	angemessene Wohnung mit 2 Kindern
Mietanteil Kinder	CHF	600	Zürcher Tabelle im Barbedarf für 2 Kinder inbegriffen
Betreuungsunterhalt Kinder	CHF	3'200	Existenzminimum Mutter - Mietanteil K. (gemäss Botschaft zur Revision)
Barbedarf 2 Kinder	CHF	2'600	Zürcher Tabelle
Unterhaltsbeitrag 2 Kinder	CHF	5'800	Betreuungsunterhalt + Barbedarf
Zumutbarer Unterhaltsbeitrag	CHF	2'000	Einkommen - Existenzminimum Vater
Fehlbetrag (geschuldeter U.beitrag)	CHF	3'800	Unterhaltsbeitrag - zumutbarer U.beitrag
Rückzahlungsschuld 5 Jahre	CHF	228'000	Fehlbetrag * 12 * 5

Der Fehlbetrag würde somit ca. 2/3 des väterlichen Einkommens ausmachen. Wäre der getrennt lebende Vater verheiratet oder geschieden, so würde zum berechneten Unterhaltsbeitrag für die Kinder noch der durch Kinderbetreuung begründete Ehegattenunterhalt dazukommen, denn der verabschiedete Gesetzesvorschlag sieht keine Streichung von Art. 125, Abs. 2, Ziff. 6 vor. Der Fehlbetrag müsste dem Kind z. H. der Mutter vom Sozialamt vorgeschossen werden, ohne dass diese eine Rückzahlungspflicht hätte.

Der Vaters würde bei Ende seiner Alimentenpflicht und Beginn der Rückzahlungspflicht 58 alt sein (jüngstes Kind 20 jährig). Er hätte nach bestehenden SKOS-Richtlinien keinen Anspruch auf Unterstützung. Die Rückzahlung der fehlenden Beträge würde mindestens 5 Jahre dauern, eher aber länger, da der Vater vermutlich auch andere Schulden anhäufen müsste, so beispielsweise Steuerschulden, die in seinem betriebsrechtlichen Existenzminimum bekanntlich nicht berücksichtigt werden. Er hätte gut die Hälfte seines Erwerbslebens am Existenzminimum verbracht ohne jede Möglichkeit Sparguthaben zu erarbeiten. Demnach wäre er bei der Pensionierung im besten Fall gerade schuldenfrei, würde aber völlig mittellos unmittelbar der Staatskasse zur Last fallen.



Kontaktliste

GeCoBi	Oliver Hunziker	Präsident	info@gecobi.ch	+41 79 645 9554
FDP Frauen	Claudine Esseiva	Generalsekretärin	esseiva@fdp.ch	+41 78 801 9999
männer.ch	Markus Theunert	Präsident	theunert@maenner.ch	+41 79 238 8512
Donna2	Katherin Säuberli	Präsidentin	info@donna2.ch	+41 79 753 2657
CROP	Patrick Robinson	Präsident	pat.robinson@bluewin.ch	+41 79 425 5516
mannschafft	Michel Craman	Präsident	praesident@mannschafft.ch	+41 79 423 2663
IGM Schweiz	Thomas Jakaitis	Vorstandsmitglied	tj@igm.ch	+41 79 341 7121
AGNA	Pietro Vanetti	Präsident	vanettipietro@hotmail.com	+41 79 223 9350
VeV Schweiz	Oliver Hunziker	Präsident	praesident@vev.ch	+41 79 645 9554
Väterverbot	Marcel Enzler	Präsident	marcel.enzler@vaterverbot.ch	+41 76 533 9022
Papageno	Gianfranco Scardamaglia	Koordinator	info@papagenonews.ch	+41 76 679 1962